

Zwischen der

Ford Versicherungs-Vermittlungs-GmbH  
(FVV)

und der

best advice Versicherungs-Vermittlungs-  
GmbH (best advice)

in Köln

auch als Bevollmächtigte der in der Anlage  
aufgeführten Firmen

- nachstehend kurz

**Arbeitgeber/Krankenkasse** genannt

als Versicherungsnehmer

und der

DKV Deutsche Krankenversicherung  
Aktiengesellschaft

in Köln

als Versicherer

- nachstehend kurz **DKV** genannt

wird folgender

Gruppenversicherungsvertrag

geschlossen:

## **§ 1 – Versicherbarer Personenkreis**

(1) Versicherbar sind:

- a) die aktiven Mitarbeiter der Arbeitgeber/Krankenkasse (s. Anlage) einschließlich der Vorstandsmitglieder, sofern sie ausschließlich oder überwiegend in einer Betriebsstätte in Deutschland tätig sind. Auch mit Bezug von Altersrente können bestehende Versicherungen aufrecht erhalten bleiben, wenn und solange die tariflichen Voraussetzungen gegeben sind.
  - b) Die Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner, Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft und Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) des unter a) genannten Personenkreises.
  - c) Die Versicherten der pronova BKK.
- (2) Voraussetzung für die Versicherbarkeit ist, dass die zu versichernden Personen Mitglied bei einem Träger der deutschen Krankenversicherung sind oder gegenüber diesem einen Anspruch auf Familienhilfe besitzen und ihren Wohnsitz in Deutschland haben. Auch wenn die Voraussetzungen unter (1) a) und c) nicht mehr erfüllt sind, können bestehende Versicherungen aufrechterhalten werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Versicherte weiterhin an der unter § 3 dieses Vertrages geregelten Zusatzvereinbarung zum Abrechnungsverkehr in der jeweils gültigen Fassung teilnimmt.
- (3) Von dem Personenkreis nach Abs. (1) a) und c) müssen wenigstens 10 Personen oder, unter Berücksichtigung des Personenkreises nach Abs. (1) b) insgesamt mindestens 20 Personen versichert werden.
- (4) Versicherbar bzw. mitversicherbar sind nur Personen, deren ständiger Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt des Beitritts zum Gruppenversicherungsvertrag in Deutschland liegt. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, kommt ein Versicherungsverhältnis trotz Beitragszahlung nicht zustande.
- (5) Der Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag ist ohne Höchstaufnahmearter möglich. Als Eintrittsalter gilt der Unterschied zwischen dem Jahr der Geburt und dem Jahr des Versicherungsbeginns.

## **§ 2 – Vertragsgrundlage, versicherte Tarife**

Vertragsgrundlage sind

- a) die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Gruppenversicherung (AVB-G) Tarif (F)FKV
- b) die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) KombiMed Krankenhaus Tarife UZ1 und UZ2 sowie die „Ergänzungen zu den AVB“ der Gruppenversicherung.

## **§ 3 – Beitragszahlung**

- (1) Die Teilnahme am Gruppenversicherungsvertrag setzt voraus, dass die versicherte Person am Lastschriftverfahren und am Beitragszahlungsverfahren entsprechend der Zusatzvereinbarung zum Abrechnungsverkehr in der jeweils gültigen Fassung teilnimmt. Zieht die versicherte Person die Einzugsermächtigung zurück, kann die Versicherung zu den Bedingungen der Einzelversicherung fortgesetzt werden.
- (2) Die Rechtsfolgen bei Nichtzahlung von Erst- und Folgeprämien treten bei den zu versichernden Personen ein und bleiben auf diese beschränkt.

## **§ 4 – Beitragsanpassung für den Tarif (F)FKV**

- (1) Die Leistungen des Versicherers können sich z.B. wegen steigender Heilbehandlungskosten oder einer häufigeren Inanspruchnahme medizinischer Leistungen ändern. Dementsprechend vergleicht der Versicherer wenigstens jährlich die erforderlichen mit den kalkulierten Versicherungsleistungen. Ergibt die Gegenüberstellung für eine

Beobachtungseinheit des Tarifs eine Abweichung von mehr als 10 Prozent, werden alle Beiträge dieser Beobachtungseinheit überprüft und angepasst. Bei einer Abweichung von mehr als 5 Prozent wird zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer abgestimmt, ob eine Beitragsanpassung vorgenommen werden soll.

- (2) Beitragsanpassungen werden zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf die Benachrichtigung der Versicherten folgt, sofern nicht zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

#### § 5 – Einspruchsrecht der Aufsichtsbehörde oder des Treuhänders

- (1) Sollten die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Treuhänder Änderungen dieses Vertrages verlangen, hat der Versicherungsnehmer hierbei mitzuwirken und solche Änderungen im Einvernehmen mit dem Versicherer vorzunehmen.
- (2) Wird bezüglich des Verlangens der Bundesanstalt oder des Treuhänders kein Einvernehmen zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer hergestellt, können beide Vertragspartner diesen Vertrag mit Monatsfrist zum Schluss des laufenden Kalendervierteljahres kündigen.

#### § 6 – Vertragsdauer, Kündigung

Dieser Vertrag beginnt am 1. 1. 2020 und wird zunächst bis zum 31. Dezember des folgenden Jahres geschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Kalenderjahr, wenn er nicht von einem der Vertragspartner mit dreimonatiger Frist zum Ende des Kalenderjahres gekündigt wird.

#### § 7 – Ausschließlichkeit

Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages mit keinem anderen Versicherer einen gleichen oder ähnlichen Vertrag abzuschließen.

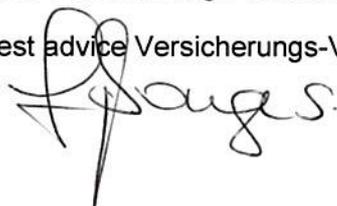
#### § 8 - Übergangsbestimmung

- (1) Dieser Vertrag tritt an die Stelle des Gruppenversicherungsvertrages vom **24.10./9.11.2017** der mit Inkrafttreten dieses Vertrages erlischt.
- (2) Die im Rahmen des Gruppenversicherungsvertrages vom **24.10./9.11.2017** bestehenden Versicherungen werden unverändert in diesen Vertrag übernommen.

Köln, 21.1.2020

Ford Versicherungs-Vermittlungs-GmbH (FVV)

best advice Versicherungs-Vermittlungs-GmbH



Köln, 16.1.2020

DKV Deutsche Krankenversicherung  
Aktiengesellschaft

p.p.a. 

